

Satzung Gewerbe- und Handelsverein Spaichingen e.V.

Stand 10.05.2012

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Gewerbe- und Handelsverein Spaichingen e.V.** und hat seinen Sitz in Spaichingen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Spaichingen eingetragen.

§2 Zweck des Vereins und Aufgaben

1. Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) und der freiberuflich Tätigen in Spaichingen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Verein soll dazu mit der Stadtverwaltung Spaichingen und den Berufsständigen Organisationen Kontakt halten, um die Anliegen der Gewerbetreibenden und der freien Berufe rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
 - a. die Mitglieder über die nach Buchstabe a)- f) erörterten Fragen informieren,
 - b. durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit das Leistungsangebot der Mitglieder in der Öffentlichkeit darstellen,
 - c. durch Vortragsveranstaltungen die Mitglieder in der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung unterstützen,
 - d. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen,
 - e. durch Mitwirkung in örtlichen und überörtlichen Organisationen zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen.
 - f. durch gezieltes Citymarketing den Standort Spaichingen stärken
4. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Aufgabe ist vielmehr, in dieser Hinsicht die Industrie, das Handwerk und den Handel wie auch das gesamte Gewerbe zu betreuen und zu fördern.

§3 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person, Personengesellschaften und Handelsgesellschaften werden, die gewillt sind, die Ziele des Vereins in besonderem Maße zu unterstützen und die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Hauptausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Beschwerde beim Hauptausschuss zur Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt. Dieser ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
2. durch Tod oder Geschäftsauflösung. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,
3. durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlungen nach wiederholter Mahnung vom Hauptausschuss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenen Briefen zugestellten Ausschluß-Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine Berufung zu.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
5. Durch Auflösung des Vereins.

§6 Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Auf Beschluß des Hauptausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder und gesetzliche Vertreter von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluß erfordert die 2/3 Mehrheit des Hauptausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar. Bei Mitgliedern in Form einer jur. Person sind deren gesetzlichen Vertreter in die Organe des Vereins wählbar.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe und Fälligkeit festzusetzende Umlage erhoben werden.
3. Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung aufgeführt.
4. Die Beiträge werden einmal zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Hauptausschuss
3. die Abteilung Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (IGD)
4. die Abteilung Handel
5. die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung der Mitglieder des Gesamtvereins jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem ersten Stellvertreter,
3. dem zweiten Stellvertreter,
4. dem Geschäftsführer,
5. dem Kassier.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem ersten Stellvertreter
3. dem zweiten Stellvertreter

1. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Satzung Gewerbe- und Handelsverein Spaichingen e.V.

Stand 10.05.2012

2. Der erste und zweite stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt,

Aufgaben des Vorstands:

1. Neben der gesetzlichen Befugnis zur Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten beschließt der Vorstand über alle den Verein berührenden Fragen, soweit sie nicht der Beratung und Beschlußfassung durch den Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beratungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie, ebenso die des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer beurkundet.
4. Der erste stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen gewählt und ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen.
5. Der zweite stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Bereich Handel gewählt und ist gleichzeitig Leiter der Abteilung Handel.

§11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte entsprechend einer Geschäftsordnung zu besorgen. Er hat sich dabei an die Weisungen und den Auftrag der Vorsitzenden des Vereins zu halten.

§12 Kassier

Der Kassier führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch, schließt die Jahresrechnung ab und führt die Mitgliederliste. Für die Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht zu fertigen. Zahlungen sind von ihm zu leisten, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind.

§13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens fünf, höchstens zehn Vereinsmitgliedern, die von den Mitgliedern in der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. In den Hauptausschuss werden maximal 6 Vereinsmitglieder aus dem Bereich Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen bestätigt, maximal 4 Vereinsmitglieder kommen aus dem Bereich Handel. Sie sind gleichzeitig Beisitzer in den jeweiligen Abteilungen IGD und Handel.
3. Der Hauptausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Hauptausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
5. Über den Verlauf der Ausschusssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

§14 Abteilung Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (IGD)

1. In der Abteilung IGD sind die Vereinsmitglieder des Bereichs Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen organisiert, um ihre Interessen innerhalb des Vereins in Spaichingen zu organisieren und durchzuführen.
2. Die Abteilung Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen wird von einem Abteilungsleiter geführt, der von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt wird. Er gehört als erster stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an.
3. Die Generalversammlung wählt auf 2 Jahre max. 6 Mitglieder in den Ausschuss der Abteilung, der den Abteilungsleiter in der Führung der Abteilung und Organisation der Projekte unterstützt.
4. Die Abteilung hat ein Jahresbudget, das von dem Abteilungsleiter verantwortet wird. Das Jahresbudget wird vom Vorstand und Hauptausschuss beschlossen.

§15 Abteilung Handel

1. In der Abteilung Handel sind die Vereinsmitglieder des Bereichs Handel organisiert, um ihre Interessen des Citymarketings in Spaichingen zu organisieren und durchzuführen.
2. Die Abteilung Handel wird von einem Abteilungsleiter geführt, der von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt wird. Er gehört dem Vorstand als zweiter stellvertretender Vorsitzender an.
3. Die Generalversammlung wählt auf 2 Jahre max. 4 Mitglieder in den Ausschuß der Abteilung, der den Abteilungsleiter in der Führung der Abteilung und Organisation der Projekte unterstützt.
4. Die Abteilung Handel hat ein Jahresbudget, das von dem Abteilungsleiter verantwortet wird. Das Jahresbudget wird vom Vorstand und Hauptausschuss beschlossen.

§16 Citymarketing

Der Gewerbe- und Handelsverein baut das Citymarketing in Spaichingen aus. Dazu stellt der Verein einen City-Marketing-Manager an.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Citymarketing-Managers sind in einer gesonderten Geschäftsordnung und Stellenbeschreibung festgelegt.

Er erhält seine Weisungen vom Vorstand.

§17 Generalversammlung des Gesamtvereins

1. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Sie ist vom 1. Vorsitzenden bzw. von den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage zuvor durch Veröffentlichung in der Presse oder schriftlich an jedes einzelnes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt, der die Generalversammlung leitet. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Ausschuss und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes der Abteilungsleiter Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen und Handel, den Rechenschaftsbericht des Kassiers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

Die Generalversammlung entscheidet über die eingegangenen Anträge des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitglieder.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn diese mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Generalversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder durch eine vom Hauptausschuss bestimmte Person geleitet.
4. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
 - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Anträge.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzung Gewerbe- und Handelsverein Spaichingen e.V.

Stand 10.05.2012

§18 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Hauptausschusses sein.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird an die Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen ausbezahlt.